

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Firma Calveslager Biogas
Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
Nordkämpe 5
49377 Vechta

GAA v. 01.06.2022

— Akz.: 31.12-40211/1-8.6.3.2-28
OL 22-018-01 Cd —

Die Firma Calveslager Biogas Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Nordkämpe 5 in Vechta, hat mit Schreiben vom 31.01.2022 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am selbigen Standort Gemarkung: Langförden, Flur 6, Flurstücke 80/2 und 80/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 42t/d auf 72 t/d
- Ergänzung der Anlagentechnik durch Errichtung und Betrieb einer HyGas Produktaufbereitung/-rückgewinnung, HyGas-Kolonne und eines Heißwassererzeugers

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG wurden zugrunde gelegt. Durch den Betrieb der Anlage sind keine relevanten Schall- und Geruchsemissionen sowie Luftschadstoffe, unter Berücksichtigung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen, zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch zusätzliche Flächenversiegelung wird durch eine Anpflanzung als geeignete Kompensationsmaßnahme ausgeglichen. Nördlich der geplanten Anlage in einer Entfernung von 140 bis 420 m befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i.V m. §22 NAGBNatSchG in Form von Wallhecken. Eine direkte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben. Ebenso ist eine indirekte Betroffenheit durch die von der Anlage ausgehenden Emissionen, unter Beachtung der im Gutachten zur Ammoniakemissionen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, als eher unwahrscheinlich einzustufen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird aufgrund der bestehenden Hofstelle und der bereits vorhandenen Anlagen nicht ausgegangen. Weitere Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht betroffen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.